



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 16/21

Freitag, 22. Oktober 2021

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 einschließlich Anlagen wurde dem Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung vom 07.10.2021 zugeleitet und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den weiteren Anlagen liegt ab dem 22.10.2021 während der Dienstzeit (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 255, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Entwurf auf der Internetseite der Stadt Gladbeck www.gladbeck.de unter der Rubrik „Rathaus & Politik“ → „Rathaus“ → „Bürger-Service“ → „Finanzen“ eingesehen werden.

Einwohner oder Abgabepflichtige können vom 08.11.2021 bis zum 22.11.2021 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich der Anlagen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Stadt Gladbeck, Amt für kommunale Finanzen, 45956 Gladbeck, zu erheben.

Über die Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

Bettina Weist

– Bürgermeisterin –

Anlage: Entwurf der Haushaltssatzung 2022

Haushaltssatzung
der Stadt Gladbeck für das Haushaltsjahr 2022

– ENTWURF –

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der ab 01.01.2005 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Gladbeck nach § 60 Abs. 2 GO NRW mit Beschluss vom _____.____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	290.663.514 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	290.175.673 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	265.187.584 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	261.586.317 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.959.317 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	43.938.086 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	32.480.348 EUR ¹
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.102.846 EUR ¹

festgesetzt.

§ 2
Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

	31.749.912 EUR
<i>davon für rentierliche Maßnahmen</i>	<i>4.571.000 EUR</i>
<i>davon für unrentierliche Maßnahmen</i>	<i>21.678.912 EUR</i>
<i>davon für Neubau Heisenberg-Gymnasium</i>	<i>5.500.000 EUR</i>

festgesetzt.

¹ Zusätzlich sind Finanzierungsmittel von 30.000.000 EUR für Umschuldungen vorgesehen.

§ 3
Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

34.260.500 EUR

festgesetzt.

§ 4
Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 vollständig aufgebraucht, die bilanzielle Überschuldung ist eingetreten. Der Haushaltsüberschuss in Höhe von

487.841 EUR

verringert den in der Bilanz auszuweisenden nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag.

§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

300.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden durch **Hebesatzsatzung** vom 08.12.2012, zuletzt geändert am 11.02.2021, ab dem Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt und besitzen an dieser Stelle nur einen deklaratorischen Charakter:

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 285 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 850 v.H. |
| | ab dem Jahr 2023: 950 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 495 v.H. |

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept wird der Haushaltsausgleich für den gesamten Planungszeitraum erreicht.

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushalts umzusetzen.

§ 8 Stellenplan

1) Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet sind, hat das nachstehend aufgeführte Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerke

Die jeweilige Planstelle entfällt mit dem Freiwerden der Stelle.

2. ku-Vermerke

Die Bewertung der jeweiligen Planstelle ändert sich bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert.

2) In Bezug auf Sperrfristen für Beförderungen sind die jeweils gültigen Regelungen der Aufsichtsbehörden zu beachten

§ 9 Bewirtschaftungsregeln

1) Für den Ergebnisplan sind Budgets auf Organisationsebene entsprechend § 21 Abs. 1 KomHVO NRW eingerichtet worden. Die Budgets enthalten die Aufwände und Erträge sowie die damit in Zusammenhang stehenden Einzahlungen und Auszahlungen. Zuständig für die Überwachung der Budgets sind die Budgetverantwortlichen. Die vom Organisations- und Personalamt überwiegend zentral bewirtschafteten Personal- und Versorgungsaufwendungen sind in einem besonderen Budget zusammengefasst worden.

Eine Übersicht über die Zusammensetzung der Budgets befindet sich in der Anlage „Bewirtschaftungsregelungen“.

2) Um die Einhaltung der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit sicher zu stellen, werden unterhalb der Budgetebene Deckungskreise eingerichtet für

a) Aufwendungen mit konsumtiven Auszahlungen

b) Aufwendungen ohne Auszahlungen

- c) Aufwendungen mit investiven Auszahlungen
- d) Energiekosten für die Gesamtverwaltung

Verschiebungen zwischen den Deckungskreisen bedürfen der Zustimmung des Amtes für kommunale Finanzen.

- 3) Gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO wird bestimmt, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen. (sog. unechte Deckungsfähigkeit)

Die Ermächtigungen, die sich untereinander verstärken oder vermindern, ergeben sich im Einzelnen aus den Haushaltsvermerken in der Anlage „Bewirtschaftungsregelungen“.

- 4) Als Mittelbereitstellungen im Sinne des § 83 GO NRW gelten nicht:

- a) Verschiebungen zwischen Maßnahmen oberhalb und unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze für Investitionen innerhalb eines Produktes wegen Über-/Unterschreitung der Wertgrenze geplanter Maßnahmen
- b) Kostenverschiebungen zwischen
 - Straßenbaumaßnahmen -ohne Finanzierungsanteile Dritter-
 - einzelnen Kanalbaumaßnahmen
 - zwischen einzelnen Maßnahmen zur Schaffung von U-3-Betreuungsplätzen
 - zwischen einzelnen Spielplatzmaßnahmen im Kostenträger 130101
- c) Kostenverschiebungen zwischen investiven und konsumtiven Maßnahmen "Gute Schule 2020"
- d) Kostenverschiebungen zwischen investiven und konsumtiven Maßnahmen im Sinne der Digitalisierung der Gladbecker Schulen
- e) Kostenverschiebungen zwischen den Kostenträger 030101 (Grundschulen) bis 030106 (Förderschulen) im Finanzplan bei den Auszahlungen für die Beschaffung von Vermögensgegenständen bis 10.000 €
- f) Mittelbedarf im Finanzplan durch die Einbuchung von Verbindlichkeiten aus Vorjahren

- 5) Die Mittelbereitstellungen nach § 83 GO NRW

- a) für Teilmaßnahmen des Projektes "Integrierte Stadtentwicklung Gladbeck-Mitte" mit Deckung aus dem Kostenträger 090101 (bei dem das Projekt insgesamt veranschlagt ist) beim sachlich zuständigen Kostenträger
- b) Veränderungen in der Höhe der Mittelbereitstellungen für Maßnahmen innerhalb eines Haushaltsjahres, die nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz bezuschusst werden,

gelten abweichend vom Ratsbeschluss vom 22.03.2007 nicht als erheblich, gleich welcher Höhe sie sind.

Dies gilt für den Ergebnisplan und für den investiven Finanzplan.

- 6) Aus der Auflösung der "Stiftung Zukunftswerkstatt" stehen dem "Gladbecker Bündnis für Familie - Erziehung, Bildung, Zukunft" in den nächsten Jahren Haushaltsmittel zur Verfügung.

Mit Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses zur Mittelfreigabe wird der Sperrvermerk aufgehoben und die zentral veranschlagten Mittel werden ohne weitere Mittelbereitstellung nach § 83 GO NRW der sachlich zuständigen Haushaltsstelle zugeordnet.

aufgestellt:
Gladbeck, den 06.10.2021

bestätigt:
Gladbeck, den 06.10.2021

gez. Thorsten Bunte
(Stadtkämmerer)

gez. Bettina Weist
(Bürgermeisterin)

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Die Bürgermeisterin
Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.